



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 09.04.2025 – Auszug aus Drucksache 19/6379 –

Frage Nummer 7

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Christoph
Maier**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, warum konnte der 20-jährige, ausreisepflichtige türkische Asylbewerber, der laut aktueller Berichterstattung im Sommer 2024 in Mindelheim eine Serie von Straftaten beging und inzwischen zu zwei Jahren Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt wurde, trotz seiner Gefährlichkeit zunächst in seiner Unterkunft verbleiben, welche behördlichen oder rechtlichen Hürden standen einer Abschiebung vor Begehung der Straftaten entgegen und welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus der gescheiterten Abschiebe- und Unterbringungspraxis?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Betroffene reiste im September 2023 in das Bundesgebiet ein und stellte einen Asylantrag. Sein Aufenthalt im Bundesgebiet war zur Durchführung des Asylverfahrens gestattet. Zuständig für die Durchführung eines Asylverfahrens ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Der Betroffene trat am 18.07.2024, am 23.07.2024 (Messerangriff im „Schwestergarten“), am 06.08.2024 (Bedrohung) und am 15.08.2024 (Ohrfeige/Körpverletzung) strafrechtlich in Erscheinung. Seit 09.09.2024 befindet sich der Betroffene in Haft.

Das BAMF lehnte den Asylantrag mit Bescheid vom 11.09.2024 – also zeitlich nach den genannten Straftaten – ab, nachdem die zuständige Ausländerbehörde das BAMF infolge der Straftaten um priorisierte Bearbeitung ersucht hat. Der Betroffene ist seit 26.09.2024 vollziehbar ausreisepflichtig. Eine Abschiebung vor Begehung der Straftaten bzw. vor der Inhaftierung war aufgrund des anhängigen Asylverfahrens rechtlich unzulässig.

Der Betroffene war laut Integriertem Migrantenverwaltungssystem bereits in einer dezentralen Unterkunft mit Sicherheitsdienst untergebracht. Bei wiederholten oder gravierenden Verstößen gegen die Ordnung in der Asylunterkunft kann eine Abverlegung in eine andere Unterkunft erfolgen. Die Unterbringungsspflicht in einer Asylunterkunft bleibt aber bestehen, solange keine Haft oder psychiatrische Unterbringung angeordnet ist.

Die zuständige Ausländerbehörde wird den Betroffenen – wie in solchen Fällen üblich – unverzüglich nach Vorliegen der entsprechenden rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen direkt aus der Haft beziehungsweise unmittelbar im Anschluss daran abschieben. Auf die Antwort der Staatsregierung auf die Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Martina Fehlner (SPD) vom 03.06.2024 (Drs. 19/2479, Frage 18) wird insoweit Bezug genommen.